



Update Pressemitteilung zur aktuellen Berichterstattung

30.08.2017

Im Bezug auf die Berichterstattung durch den RBB und darauf resultierende Medienberichterstattung

Eine anwaltliche Stellungnahme ging am 29.08.2017 anders als im Bericht dargestellt binnen angemessener Frist beim rbb ein.

Die Fragen des Journalisten haben wir wie folgt beantwortet:

Inhaltlich teilen wir Ihnen mit, dass ein Großteil der Vorwürfe unzutreffend ist. Im Einzelnen:

1. Nach Auskunft des Leiters des Gesundheitsamtes Reinickendorf, Herrn Patrick Larscheid, sollen Sie als Geschäftsführer der Prometheus Akademie in mehreren Punkten gegen das Sektionsgesetz verstoßen haben. Das Gesundheitsamt habe bei einer Kontrolle am 16. August 2017 Leichenteile und anatomische Präparate in der Prometheus Akademie vorgefunden. Sie hätten dem Gesundheitsamt auf Nachfrage nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise (Identitätsnachweis, Nachweis erfolgter Leichenschau, Einwilligungserklärung des Verstorbenen oder der nächsten Angehörigen) vorlegen können. Sie sollen zudem keine gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung für die Lagerung von Leichenteilen haben. Desweiteren hätten Sie gegen das Sektionsgesetz verstoßen, weil es unzulässig ist, anatomische

Präparate im Rahmen von Vorseminarkursen Laien zugänglich zu machen. Möchten Sie zu diesen Vorwürfen Stellung nehmen?

Ihre Vorwürfe sind unzutreffend.

a) Zu dem Vorwurf des Zugänglichmachens an Laien

Richtig ist, dass in der Akademie approbierte Mediziner (Notärzte) und angehende Medizinstudenten – diese nach vorheriger mehrmonatiger theoretischer Schulung – unter Anleitung erfahrener Mediziner an anatomischen Dauerpräparaten Notfalltechniken anwenden.

Die Verwendung anatomischer Präparate im Zusammenhang mit der Ausbildung von Notärzten ist deutlich kostenintensiver und aufwendiger als der Einsatz von Lehrmodellen. Studien haben aber gezeigt, dass sich Notfalltechniken erheblich besser an menschlichen Präparaten erlernen lassen als an Lehrmodellen. Daher werden zur Ermöglichung einer optimalen Ausbildung auch im Interesse der Patienten bei unseren Mandanten anatomische Dauerpräparate eingesetzt.



b) Zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen das Sektionsgesetz

Die Grundannahme der Frage, dass Forschungseinrichtungen eine Genehmigung für den Umgang mit anatomischen Dauerpräparaten bräuchten oder gar dem Bestattungsgesetz und / oder dem Sektionsgesetz unterliegen würden, ist falsch. Insofern weisen wir Sie auf die folgende verwaltungsgerichtliche Rspr. hin:

So hat das VG Berlin in einer obergerichtlich bestätigten Entscheidung (Urteil vom 16.12.2014, Az: VG 21 K 346.2014) postuliert, dass das Berliner Bestattungsgesetz gerade nicht anwendbar ist auf anatomische Dauerpräparate, wie sie von unseren Mandanten verwendet werden. U.a. hat es dies wie folgt begründet:

„Schließlich sprechen Sinn und Zweck der Bestattungsregelungen, insbesondere derjenigen über das Ausstellungsverbot dafür, dass der Gesetzgeber Plastinate – als anatomische Dauerpräparate – nicht dem Bestattungsgesetz unterwerfen wollte. Der hier maßgebliche dritte Abschnitt des Berliner Bestattungsgesetzes („Behandlung und Beförderung von Leichen“) bezweckt den würdigen und gesundheitlich unbedenklichen Umgang mit Leichen. Der zuletzt genannte Schutzzweck ist bei Plastinaten (...) von vornherein nicht tangiert, weil von Plastinaten wie auch sonst bei anatomischen Dauerpräparaten keinerlei Gesundheitsgefahren ausgehen. Aber auch der gebotene würdige Umgang mit dem toten Körper von Verstorbenen ist bei Plastinaten als eine öffentliche bzw. öffentlich zugängliche Sammlung anatomischer Dauerpräparate nicht in Frage gestellt. Mit dem Gebot des würdigen Umgangs wird zwar nicht nur dem postmortalen Würdeschutz des Toten – der in eine Plastination und Ausstellung im Rahmen eines Museums wie hier eingewilligt hat (andernfalls dürfte die Klägerin solche Plastinate schon gar nicht verwenden) – Rechnung getragen, sondern (mit der Benennung der Ehrfurcht vor den Toten) zugleich auch dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit und ihren sozialen Anschauungen über den Umgang mit Toten (vgl. hierzu VGH Mannheim, Urteil vom 29. November 2005, a.a.O., Rdnr. 36; VGH München, Beschluss vom 21. Februar 2003, a.a.O., Rdnr. 21; zahlreiche Bestattungsgesetze der Länder [Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein] enthalten sogar eine ausdrückliche Bezugnahme auf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit). Dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit entspricht es aber seit Jahrhunderten, dass Leichen auch als Teil einer Sammlung anatomischer Dauerpräparate verwendet bzw. gezeigt werden dürfen – wobei als selbstverständlich vorausgesetzt, dass dies in einer angemessenen und würdevollen Weise erfolgt“



Daneben ergibt sich aus der nachfolgenden Rspr., dass die Tätigkeit unserer Mandantin – auch in ihrer Eigenschaft als privater Einrichtung – der Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG unterfällt:

In seinem Beschluss vom 14.08.2009 (Az: OVG 1 S 151.09) stellt das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg fest:

„Freie Lehre und Forschung für den wissenschaftlichen Zweck sind danach (...) soweit gewährleistet, wie dies zur Ausbildung des Nachwuchses in medizinischen und naturwissenschaftlichen Berufen gemäß Approbations- und Ausbildungsordnung unumgänglich ist“ und weiter: „Diese Regelungen (...) begegnen aber keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken, weil und soweit die Zweckbindung von Lehre und Forschung durch die Menschenwürde als dem obersten Verfassungswert veranlasst ist. Die Beschränkung des Umgangs mit menschlichen Leichen auch in der Wissenschaft auf das unumgänglich Notwendige ist nicht unangemessen, zumal dieser Maßstab dem verantwortlichen Grundrechtsträger ausreichenden Spielraum belässt zu bestimmen, was im Rahmen der Ausbildungsvorschriften zu deren Ausfüllung notwendig ist.“

Darauf aufbauend weist das OVG Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 10.12.2015 (Az: OVG 12 B 2.15, später bestätigt durch den Beschluss des BVerwG vom 06.07.2016, Az: 1 B 39.16) darauf hin, dass diese Freiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG nicht nur für Behörden bzw. öffentliche Stellen gilt, sondern sich

„im Hinblick auf das allgemeine Informationsinteresse und die schrankenlos gewährleistete Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 III GG) **auch auf das Angebot privater Einrichtungen**“

erstreckt.

c) Zu dem Vorwurf der angeblich fehlenden Unterlagen

Dies ist unzutreffend. Offenbar ist das Gesundheitsamt über bei der Polizei vorliegende Unterlagen nicht richtig informiert. Dieser liegen u.a. Unterlagen zur Herkunft, zur Todesursache, zur medizinischen Vorgeschichte, zur Körperspende sowie zur Einfuhr vor. Eine Berichterstattung mit der Falschbehauptung, unsere Mandanten seien nicht im Besitz der gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise gewesen, wäre daher unzulässig.

2. Unseren Informationen zufolge sollen angegeben haben, dass die von der Polizei beschlagnahmten Leichenteile und anatomischen Präparate von dem us-amerikanischen Anbieter (...) stammen und mit Genehmigung des Hauptzollamtes Frankfurt/Main nach



Deutschland eingeführt worden sein. Trifft dies zu?

Ja.

3. Unseren Informationen zufolge sollen Sie im Jahr 2016 persönlich Leichenteile in einem Rollkoffer in die Räumlichkeiten der Prometheus Akademie gebracht haben. Konkret soll es sich um Arme, Beine, Organe sowie einen Kopf mit Schulterbereich gehandelt haben. Mitarbeitern gegenüber sollen sie erklärt haben, dass sie diese Leichenteile von einer polnischen Universität erhalten und sie mit einem Linienflug nach Berlin transportiert hätten. Trifft dies zu und wenn ja, hatten Sie die erforderlichen Genehmigungen dafür?

Nein, das trifft nicht zu.

Diese Behauptung ist absurd. Sie dürfen diese Falschbehauptung weder im Indikativ noch als Verdacht in Ihren Bericht aufnehmen. Sie ist glatt falsch und massiv ruf- und existenzschädigend.

Wie Sie wissen ist es unmöglich, Leichenteile auf einem Linienflug mit einem Rollkoffer zu transportieren. Unser Mandant hat dies nie getan und auch nie behauptet, getan zu haben.

Unser Mandant wird verleumdet von seiner ehemaligen Lebensgefährtin und jetzigen Mitbewerberin.

Sie dürfen sich jedenfalls nicht zum Werkzeug einer solchen vorsätzlichen Rufschädigung machen.

Unsere Mandanten haben bei sich und hatten dort auch niemals Präparate einer polnischen Universität.

4. Die in Frage 3 erwähnten Leichenteile sollen nach unseren Informationen in einer haushaltsüblichen Kühlbox aufbewahrt worden sein, welche mit Formalin gefüllt war. Sie sollen später aus der Kühlbox entnommen und für eine anatomische Unterrichtseinheit im Rahmen eines Notarzkurses verwendet worden sein. Sie sollen persönlich nach der Entnahme der Leichenteile eine Mitarbeiterin des Instituts angewiesen haben, die Kühlbox zu reinigen und sie mit Windbeuteln zu befüllen. Diese Windbeutel sollen den Ärzten, die an dem Kurs teilnahmen, zur Verköstigung vorgelegt und von diesen auch verzehrt worden sein. Trifft dies zu und wenn ja, warum haben Sie das getan?

Nein, das trifft nicht zu.



Die anatomischen Präparate werden von unseren Mandanten nicht in Kühlboxen gelagert, sondern in einer Konservierungslösung bei Zimmertemperatur. Eine Kühlung oder Tiefkühlung würde zum Austrocknen führen und wäre schädlich für die Präparate.

Darüber hinaus verwenden unsere Mandanten kein Formalin. Unsere Mandanten konservieren ihre Präparate mit der Methode nach Thiel „soft-fixiert“.

Selbst wenn man Präparate in Formalin lagern würde, würde man diese nicht gekühlt lagern, da die Gefahr des Einfrierens zu groß wäre.

Ihre Informationen hierzu sind daher also gänzlich falsch und entbehren auch jeglicher Logik.

Die Beschuldigung, dass unser Mandant Dr. Wrase dann auch noch Lebensmittel in jener Kühlbox gelagert haben soll, ist falsch, absurd und mit Verlaub ekelerregend. Unser Mandant selbst wie auch alle Dozenten und Mitarbeiter der Prometheus Akademie bedienen sich bei der Pausenverpflegung für die Teilnehmer der Akademie-Kurse. Niemals würde unser Mandant jemandem Lebensmittel in einer Kühlbox anbieten und / oder diese selber verzehren, in der zuvor die anatomischen Präparate gelagert worden sind.

Sie dürfen diesen falschen Vorwurf nicht verbreiten oder hierüber berichten. Selbst wenn Sie hierüber berichten und die Stellungnahme des Mandanten (Bestreiten) hierzu bringen, wäre der Ruf unseres Mandanten unwiederbringlich und endgültig geschädigt. Seine berufliche Existenz wäre vernichtet.

Vor diesem Hintergrund haben Sie es zu unterlassen, über derartige Vorwürfe, zu denen Ihnen ohnehin kein Mindestbestand an Beweistatsachen vorliegt, zu berichten.

5. Der Ärztekammer Berlin liegt keine Approbationsurkunde von ihnen vor, sie geht daher davon aus, dass sie kein Arzt sind. Zudem ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen Sie wegen des Verdachts des unerlaubten Führens eines Dokortitels. Uns liegt in diesem Zusammenhang das Zertifikat ihres Ehrendokortitels der rumänischen Universität Iasi vor. Haben Sie sich unerlaubterweise als Doktor ausgegeben und wenn ja, warum?

Herr Dr. Wrase hat sich nicht unerlaubterweise als Doktor ausgegeben. Er darf den Dr.-Titel in Deutschland führen. Richtig ist, dass Herr Wrase von zwei Europäischen Universitäten, u.a. einer rumänischen, die Doktorwürde ehrenhalber verliehen bekommen hat. Innerhalb der EU und damit auch nach deutschem Recht sind Titel so zu führen, wie sie im Herkunftsland geführt wer-



den. In Rumänien ist der „Dr.“ ohne einen h.c.-Zusatz zu führen, weswegen dies in Deutschland ebenfalls entsprechend zu handhaben ist.

Herr Dr. Wrase ist Sanitäts- und Rettungsmediziner. Er hat sein Studium mit Erfolg abgeschlossen und forscht seitdem auf dem Gebiet der Rettungsmedizin. Er ist kein Arzt und hat dies auch niemals behauptet oder diesen Eindruck erweckt; vielmehr ist er durch sein Studium spezialisiert auf einem Teilgebiet der Medizin. Seinen im Europäischen Ausland verliehenen Dokortitel führt Herr Wrase in Einklang mit den Vorschriften des Landes Berlin. Die Abkürzung für einen medizinischen Dokortitel ist allgemeinbekannt: „Dr. med.“. So bezeichnet sich Herr Wrase aber nicht. Warum das rechtmäßige Führen eines von einer Universität verliehenen Titels im Zusammenhang mit der Prometheus Akademie den Anschein eines medizinischen Dokortitels vermitteln sollte, bleibt unverständlich. Einige der Dozenten der Prometheus Akademie beispielsweise sind promoviert, jedoch keine Ärzte. Ebenso sind auch Geschäftsführer von Universitäten oder Krankenhäusern teilweise promoviert, führen ihre Titel zu Recht, und niemand würde daraus einen medizinischen Dokortitel deuten oder die Führung des Titels kritisieren. (...)

6. Nach unseren Informationen sollen Sie über mehrere Monate hinweg einen BMW gefahren haben, auf dessen Dach ein Blaulicht und der Schriftzug Notarzt befestigt war, obwohl Sie dafür keine Genehmigung hatten. Die zuständige Behörde forderte Sie laut einem amtlichen Schreiben auf, das Blaulicht und den Schriftzug zu entfernen oder das Fahrzeug außer Betrieb zu setzen. Dieser Aufforderung seien Sie nicht nachgekommen, daher ist Ihnen die Festsetzung angedroht worden. Trifft dies zu und wenn ja, warum haben Sie die behördlichen Aufforderungen ignoriert?

Es handelt sich bei diesem Fahrzeug um ein speziell für den Notarzdienst ausgerüstetes, und der DIN-Norm entsprechendes Notarzt-Einsatzfahrzeug.

Dieses Fahrzeug haben unsere Mandanten seit fast einem Jahr. Es wird von unseren Mandanten zum einen für deren Notarzkurse verwendet; zum anderen im Bedarfsfall an anerkannte Rettungsdienste vermietet. Das Fahrzeug wurde ordnungsgemäß in Berlin zugelassen und bis zur Beschwerde der oben besagten Mitbewerberin hatte sich niemand dafür interessiert. Unsere Mandanten führen selbst keine Fahrten mit Blaulicht durch!

Laut aktueller Rechtsprechung sind unsere Mandanten auch berechtigt, dieses Fahrzeug zu besitzen. Aufgrund der Beschwerde der Mitbewerberin kamen der Zulassungsbehörde Zweifel, so dass diese unsere Mandanten dazu aufforderte, das Blaulicht abzubauen. Der Schriftzug war kein Bestandteil von behördlichen Aufforderungen. Die Frist zum Umbau wurde durch die Behörde mehrfach verlängert.



PROMETHEUS
MEDIZINISCHE AKADEMIE

Prometheus Medizinische Akademie GmbH | Am Borsigturm 11 | 13507 Berlin

Unsere Mandanten sind in engem Dialog mit der Behörde. Die zwangsweise Außerbetriebssetzung wurde nicht angeordnet.

Unserer Mandanten fahren mit diesem Fahrzeug derzeit gar nicht. Es steht in der Nähe des Unternehmens und staubt ein.